

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00547 vom 2. März 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00547](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00547)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00547 du 2 mars 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00547 del 2 marzo 2023

## Regeste

Informationszugang (Kostenvorschuss/Revision) | Informationszugang: Verletzung des rechtlichen Gehörs; Begründungspflicht. Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz, da diese auf das vom ihm eingereichte und der Begründung seines Revisionsbegehrens zugrundeliegende Schreiben nicht eingegangen sei und somit das offerierte Beweismittel nicht abgenommen habe (E. 4.1). Die Vorinstanz ging in ihrer Begründung auf dieses als neues Beweismittel bezeichnete Schreiben in keiner Weise ein und äusserte sich nicht ansatzweise, weshalb es allenfalls unbeachtlich sei, weshalb sie ihrer Begründungspflicht ungenügend nachkam (E. 4.4). Zudem sind die Ausführungen der Vorinstanz zur Revisionsfrist widersprüchlich, da sie sich nicht auf das zur Revision Anlass gebende Beweismittel beziehen (E. 4.6). Da es sich um ein Revisionsverfahren handelte, auf welches § 27c VRG, welcher sich nur auf die Rekuserledigung durch verwaltungsinterne Rekursinstanzen sowie -kommissionen bezieht und überdies eine blosser Ordnungsfrist darstellt, keine Anwendung findet, unterlag die Vorinstanz keiner gesetzlichen Behandlungsfrist, weshalb die Rügen der Rechtsverzögerung und Verletzung des Beschleunigungsverbots fehlgehen (E. 4.8). Teilweise Gutheissung. Rückweisung an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung.

## Erwägungen

### E. 3

Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdeführer habe ausgeführt, ihm sei am 29. Juli 2020 das Schreiben des Sozialzentrums B vom 19. April 2018 zugegangen, wobei es sich um ein neues Beweismittel handle. Dem sei entgegenzuhalten, dass er selbiges Schreiben bereits in seine Beschwerde an das Verwaltungsgericht vom 11. September 2019 gegen den Beschluss des Bezirksrats vom 27. Juni 2019 hineinkopiert habe. Es sei folglich davon auszugehen, dass sich dieses Schreiben bereits seit dem 4. Juli 2018 in seinem Machtbereich befunden habe und es sich damit nicht um ein neues Beweismittel handle, welches im früheren Verfahren nicht hätte beigebracht werden können. Auf den Rekurs [recte: das Revisionsbegehren] sei folglich nicht einzutreten. Selbst wenn der Beschwerdeführer behaupten würde, dieses Schreiben erst kurz vor dem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht im September 2019 erhalten zu haben, wäre die 90-tägige Frist zur Einreichung des Revisionsgesuchs verwirkt.

### E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz, da diese auf das von ihm eingereichte und der Begründung seines Revisionsbegehrens zugrunde liegenden Schreiben der Schweizerischen Post AG vom

27. Juli 2020 nicht eingegangen sei und somit das offerierte Beweismittel nicht abgenommen habe.

#### **E. 4.2**

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ergibt sich die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei muss sie sich indes nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abhandeln, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Der Begründungspflicht ist Genüge getan, wenn sich die Betroffenen über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. zum Ganzen BGE 133 I 270 E. 3.1; VGr, 1. Juli 2021, VB.2020.00161, E. 2.2).

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz geht in ihrer Begründung auf das vom Beschwerdeführer seinem Revisionsbegehren als neues Beweismittel zugrunde gelegte Schreiben der Schweizerischen Post AG vom 27. Juli 2020 in keiner Weise ein. Mit dem Beschwerdeführer ist überdies festzuhalten, dass er in seinem Revisionsbegehren vom 26. Oktober 2020 entgegen den Ausführungen der Vorinstanz in deren Erwägung 4.1 des angefochtenen Entscheids nicht ausgeführt hat, dass ihm "am 29. Juli 2020 das Schreiben des Sozialzentrums B vom 19. April 2018 zugegangen sei", sondern dass ihm "am 29. Juli 2020 ein neues Beweismittel (Beilage 1.1–1.2; ferner Beilage 2) zugegangen sei, welches zeige, dass ihm folgendes Schreiben der Sozialen Dienste (SOD) vom 19. April 2018 nie zugestellt worden sei". In Beilage 1.1 findet sich sodann ein Schreiben der Schweizerischen Post AG vom 27. Juli 2020, mit welchem Letztere informierte, dass zur Anfrage des Beschwerdeführers zu der genannten Sendung kein Zustelldatum vorhanden sei und er sich bitte an den Absender der Sendung wende, damit dieser eine Nachforschung einleiten könne. Mit Beilage 2.2 reichte der Beschwerdeführer ein von ihm verfasstes Schreiben vom 14. Dezember 2019 zuhanden der Sozialen Dienste ein, worin er diese um Veranlassung einer Nachforschung bei der Post ersuchte und auf welches er den vom 26. Oktober 2020 datierenden handschriftlichen Vermerk anbrachte, "dass die SOD bis heute nicht darauf reagiert hätten".

#### **E. 4.4**

Selbst wenn dem Beschwerdeführer – was vorliegend nicht näher zu prüfen ist – von den Sozialen Diensten andere Termine zur Akteneinsicht offeriert worden wären und er durch postalische Zustellung sein Informationsrecht letztlich allenfalls wahren konnte, hätte die Vorinstanz in der Begründung zumindest erwähnen müssen, weshalb ihre Prüfung des neu offerierten Beweismittels abschlägig ausfiel. Indem sich die Vorinstanz zu dem Schreiben der Schweizerischen Post AG und dazu, weshalb es allenfalls unbeachtlich sei, nicht ansatzweise äusserte, kam sie ihrer Begründungspflicht ungenügend nach. Das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers wurde dadurch verletzt, weshalb sich seine diesbezügliche Rüge als berechtigt erweist. Daran ändert auch nichts, dass das (andere und nicht als primäres Beweismittel angeführte) Schreiben vom 19. April 2018 dem Beschwerdeführer trotz offensichtlich bestehender Zustellproblematik – wenn auch in einem späteren Zeitpunkt – bekannt gewesen sein muss und er dieses in seine Beschwerde vom 11. September 2019 im Verfahren VB.2021.00005 hineinkopieren konnte. Die Argumente

in seinem Revisionsgesuch beziehen sich sodann auf das Nichteinhalten der gesetzlichen Frist von 30 Tagen gemäss § 28 Abs. 1 IDG. Darauf bezieht sich auch sein Vermerk auf Beilage 2.2, zu welchem sich die Vorinstanz ebenfalls nicht äusserte, obwohl dieser Vermerk bezüglich der Frage, wer eine Nachforschung bei der Post auslösen kann, in Zusammenhang mit dem neu eingereichten Beweismittel (Schreiben der Schweizerischen Post AG vom 27. Juli 2020) steht. Aufgrund der kurzen Erwägung 4.1 des angefochtenen Entscheids kann das Verwaltungsgericht sich nicht in der gebotenen Tiefe damit auseinandersetzen.

#### **E. 4.5**

Die formelle Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör hat zur Folge, dass die Verletzung des Gehörsanspruchs grundsätzlich unabhängig von den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Verwaltungsgerichts kann indes eine obere Instanz die Gehörsverletzung einer unteren Instanz ausnahmsweise heilen, wenn die Verletzung nicht schwer wiegt und die Rechtsmittelinstanz sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft. Selbst bei einer schweren Verletzung ist von einer Rückweisung abzusehen, wenn diese lediglich einen formalistischen Leerlauf darstellen und zu einer unnötigen Verfahrensverlängerung führen würde (BGE 133 I 201 E. 2.2; statt vieler VGr, 30. April 2020, VB.2020.00059, E. 2.2).

#### **E. 4.6**

Bereits mit Urteil vom 11. Februar 2021 (VB.2021.00005, E. 4.2 f.) wurde die Vorinstanz darauf hingewiesen, es sei nicht Sache des Verwaltungsgerichts, das als (oberste kantonale) Rechtsmittelinstanz nicht über die gleiche Kognition wie die Vorinstanz verfüge (§ 50 Abs. 2 VRG), an deren Stelle gleichsam erstinstanzlich eine umfassendere Begründung zu den Eintretensvoraussetzungen des Revisionsgesuchs nachzuliefern. Die Gehörsverletzung ist deshalb auch vorliegend nicht zu heilen: Die Würdigung eingereicherter Beweismittel und die Prüfung der Einhaltung der gemäss § 86b Abs. 2 VRG 90-tägigen Frist zur Einreichung des Revisionsgesuchs obliegen der Vorinstanz. Insofern stellt eine Rückweisung keinen formalistischen Leerlauf dar. Dies gilt umso mehr, als es bei der Beantwortung der Frage, ob es sich bei dem vom Beschwerdeführer eingereichten Schreiben der Schweizerischen Post AG vom 27. Juli 2020 um ein erhebliches Beweismittel im Sinn von § 86a lit. b VRG handelt, einer gewissen Ermessensausübung bedarf und der Begründung des angefochtenen Beschlusses bezüglich des vom Beschwerdeführer neu offerierten Beweismittels nichts entnommen werden kann. Selbst wenn die Vorinstanz das Schreiben als für eine Revision irrelevant erachtete, hätte dies zumindest in der Begründung Erwähnung finden müssen. Zudem sind die Ausführungen der Vorinstanz zur Revisionsfrist widersprüchlich, da sie sich nicht auf das zur Revision Anlass gebende Beweismittel beziehen. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die mit der Rückweisung einhergehende Verzögerung für den Beschwerdeführer zu einem Nachteil führen würde.

#### **E. 4.7**

Die Vorinstanz wies das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung ab, da sich das Revisionsgesuch mangels Revisionsgrund als aussichtslos erweise. Das Gesuch wird im Rahmen der Rückweisung erneut zu prüfen sein, weshalb sich weitere Ausführungen erübrigen.

#### **E. 4.8**

Da es sich beim Verfahren vor der Vorinstanz um ein Revisionsverfahren handelte, auf welches § 27c VRG, welcher sich nur auf die Rekurs erledigung durch verwaltungsinterne Rekursinstanzen sowie -kommissionen bezieht und überdies eine bloss Ordnungsfeststellung darstellt (vgl. Alain Griffel in: derselbe [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [ VRG ], 3. A., Zürich 2014 [ Kommentar VRG ], § 27c N. 10, 19), keine Anwendung findet, unterlag die Vorinstanz keiner gesetzlichen Behandlungsfrist. Eine wie vom Beschwerdeführer gerügte diesbezügliche Rechtsverzögerung respektive Rechtsverletzung oder Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die Vorinstanz liegt deshalb nicht vor. Für entsprechende Feststellungen im Dispositiv "zur Wiedergutmachung und Prävention" besteht kein Anlass, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.

#### **E. 4.9**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der Beschluss der Vorinstanz vom 7. Juli 2022 ist aufzuheben, und die Sache ist an die Vorinstanz zur neuen, rechtsgenügend begründeten Entscheidung des Revisionsbegehrens zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Für die Kostenverlegung nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG ist in erster Linie das Unterliegerprinzip massgebend; ergänzend kann insbesondere bei Verletzung von Verfahrensvorschriften unabhängig vom Ausgang des Verfahrens das Verursacherprinzip zum Zug kommen. Gestützt darauf können auch einem Gemeinwesen oder einer Vorinstanz Verfahrenskosten auferlegt werden (Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 59). Infolge der festgestellten Gehörsverletzung gegenüber dem Beschwerdeführer und da dessen Unterliegen nur einen Nebenpunkt betrifft, ist es angezeigt, die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Vorinstanz aufzuerlegen.

#### **E. 5.2**

Der nicht vertretene Beschwerdeführer beantragt die Zusprechung einer Parteientschädigung. Infrage kommt eine Entschädigung nach § 17 Abs. 2 lit. a VRG, falls ihm die rechtsgenügende Darstellung komplizierter Sachverhalte oder schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand verursachte. Es muss ein objektiv notwendiger, nicht bloss geringfügiger Aufwand vorliegen. Ein solcher wird von der Rechtsprechung etwa bejaht, wenn der erforderliche Aufwand das in einem solchen Verfahren übliche Ausmass übersteigt, wenn wegen der Komplexität des Streitfalls aufwendige Darlegungen notwendig sind, wenn ein erheblicher Zeitaufwand notwendig war, der auf Kosten der Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit der in eigener Sache prozessierenden Person ging, oder wenn der Beizug einer externen Vertretung gerechtfertigt gewesen wäre (VGr, 17. Juni 2021, VB.2020.00457, E. 4.2; Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 49). Mangels besonderen Aufwands und fehlender anwaltlicher Vertretung ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

#### **E. 5.3**

Durch die Kostenbelastung der Vorinstanz wird das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos .

#### **E. 6**

Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.